



Empfehlung Nr. 3/2015

vom 7. Mai 2015

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Post CH AG

in Sachen

Poststelle 1666 Grandvillard FR

Die Post eröffnete der Gemeinde Grandvillard mit Schreiben vom 29. Oktober 2014, dass die Poststelle Grandvillard geschlossen werden soll. Als Ersatzlösung sollte ein Hausservice eingeführt werden. Die Gemeinde Grandvillard gelangte mit Schreiben vom 21. November 2014 an die PostCom zwecks Überprüfung des Entscheids der Post. Die PostCom behandelte das Dossier an der Sitzung vom 7. Mai 2015.

I. Die PostCom stellt fest, dass

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG) handelt;
2. die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist.

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Schweizerischen Post eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);
4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksich-

- tigt werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);
5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG);
 6. Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung

1. Die Post nahm mit der Gemeinde Grandvillard Anfang Oktober 2013 den Dialog über die Zukunft der Poststelle auf. Anlass für die Gesprächsaufnahme waren die tiefen Geschäftszahlen sowie die Notwendigkeit von Investitionen in die Poststelle. Der Dialog zwischen Post und Gemeinde umfasste zwei Gespräche. Nachdem keine einvernehmliche Lösung gefunden wurde, eröffnete die Post mit Datum vom 29. Oktober 2015 dem Conseil Communal von Grandvillard ihren Entscheid über die Schliessung der Poststelle Grandvillard und die Einführung des Hauservices (Postschalter an der Haustüre). Mit Schreiben vom 21. November 2014 ersuchte die Gemeinde Grandvillard die PostCom, den Entscheid der Post zu überprüfen. Die Post erstellte in der Folge ein Dossier zu Händen der PostCom. Eine Kopie dieses Dokuments ging an den Conseil Communal der Gemeinde Grandvillard. Dieser bekräftigte sein Anliegen mit Schreiben vom 27. Februar 2015. Die PostCom führte keine mündliche Verhandlung mit den Parteien durch.
2. Die VPG schreibt vor, dass in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein muss. In der Raumplanungsregion Nr. 1002 (Gruyère) bestehen nach Umsetzung des Entscheids der Post betreffend Poststelle Grandvillard noch 14 Poststellen und vier Postagenturen.
3. Die Gemeinde Grandvillard hat heute rund 800 Einwohner. In der Gemeinde gibt es diverse Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe (insbesondere verschiedene Lebensmittelgeschäfte), ein Restaurant, ein Sport- und Therapiezentrum, Coiffeursalons etc. Zudem gibt es eine Militärbasis für 300 Soldaten.
4. Die nächstgelegene Poststelle im 6.7 km entfernten Epagny soll Abholstelle für den Hauservice sein. Die Poststelle Epagny ist geöffnet von Montag bis Freitag von 8.00 – 9.30 Uhr und von 15.30 – 18.00 Uhr und Samstags von 9.00 – 11.00 Uhr. Die Gemeinde Grandvillard liegt 1.5 km vom Bahnhof entfernt. Von dort aus verkehren stündlich Züge Richtung Epagny. Zudem gibt es ab Grandvillard von Montag bis Freitag täglich vier Busverbindungen zwischen Grandvillard und Bulle via Epagny. Am Samstag verkehren diese Busse nicht. Es gibt täglich nur eine Verbindung nachmittags, mit welcher man die Reise nach Epagny und zurück nach Grandvillard während der Öffnungszeiten der Poststelle Epagny in rund 2 ½ Stunden zurücklegen kann. Man startet um ca. 16.15 Uhr in Grandvillard und kehrt um 18.40 Uhr zurück. Die Reise während der Öffnungszeit der Poststelle Epagny am Vormittag würde mit dem Bus knapp fünf Stunden dauern.
5. Der von der Post geplante Hauservice könnte das Fehlen einer Poststelle oder Postagentur in Grandvillard nur teilweise auffangen. Der Hauservice wird nur von Montag bis Freitag erbracht. Es können nur jene Einwohnerinnen und Einwohner vom Hauservice profitieren, die unter der Woche zu Hause sind. Verschiedene Postgeschäfte können nur gerade dann erledigt werden, wenn der Zustellbote an der Haustür ist. Wird dieser Zeitpunkt verpasst, kann das Postgeschäft erst am nächsten Tag erledigt werden oder man muss auf eine Poststelle in einer der umliegenden Gemeinden reisen. Auch die Möglichkeit einer kostenlosen zweiten Zustellung von verpassten Postsendungen kann das Problem der weit entfernt liegenden Abholstelle nur beschränkt mildern. Der Hauservice war nicht die erste Priorität der Post, sondern die Post versuchte anerkanntenswerter Weise in erster Priorität einen Partner für die Führung einer Postagentur zu finden. Potentielle Agenturpartner gibt es dank der zahlreichen Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe in der Gemeinde Grandvillard viele. Aus dem Dossier der Post geht die intensive Suche nach einem Agenturpartner deutlich hervor. Alle angefragten Agenturpartner haben nach einer gewissen Bedenkzeit die Übernahme der Agentur abgelehnt. Als Gründe wurden insbesondere

Platzprobleme und der zusätzliche Aufwand genannt.

6. Die schlechte Einbindung der Gemeinde Grandvillard in den öffentlichen Verkehr, die Vielzahl von Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben in der Gemeinde sowie die kurzen Öffnungszeiten der nächstgelegenen Poststelle in Epagny gehören zu den regionalen Gegebenheiten, welche die Post beim Entscheid über die Schliessung der Poststelle Grandvillard berücksichtigen muss. In Erwägung aller Umstände des Einzelfalles gelangte die PostCom zum Ergebnis, dass die Post diese regionalen Gegebenheiten beim Entscheid über die Schliessung der Poststelle Grandvillard mit dem Hausservice als Ersatzlösung nicht genügend berücksichtigt hat bzw. wegen mangelnder Findung eines Agenturpartners nicht genügend berücksichtigen konnte: Die Reisezeit mit dem Bus zur Poststelle in Epagny und der Umstand, dass diese Reise überhaupt nur einmal täglich und nur von Montag bis Freitag möglich ist, ist unzumutbar. Die Reise per Zug, die weniger lange dauern würde, ist wegen der Entfernung zwischen Gemeinde und Bahnhof ebenfalls keine gangbare Alternative. Hingegen gibt es in der Gemeinde eine beträchtliche Anzahl potentieller Agenturpartner. Die PostCom gelangte deshalb zum Schluss, dass die Post ihre Bemühungen zur Errichtung einer Postagentur in der Gemeinde Grandvillard intensivieren muss und kann zur geplanten Schliessung der Poststelle Grandvillard mit dem Hausservice als Ersatzlösung keine positive Empfehlung abgeben. Die PostCom erwartet aber, dass die Gemeinde Grandvillard die Post bei der Suche nach einem Agenturpartner unterstützt. Post und Gemeinde sind aufgerufen, gemeinsam mit den Gewerbetreibenden der Gemeinde zugunsten der Bevölkerung und des Gewerbes nach kreativen Lösungen für die Postversorgung in Grandvillard suchen.
7. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem BAKOM. Zur Beurteilung der geplanten Schliessung der Poststelle Grandvillard holte deshalb die PostCom eine Stellungnahme des BAKOM ein. Darin führt das BAKOM aus, dass die Post aktuell im Rahmen des Hausservices im Bereich „Zahlungsverkehr Inland“ die Bareinzahlungen auf das eigene Konto und auf das Konto eines Dritten sowie die Bargeldbezüge anbietet. Dieses Angebot erfüllt die Vorgaben von Art. 44 VPG (Zugang zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs). Deshalb habe die geplante Umwandlung der Poststelle Grandvillard in einen Hausservice keinen Einfluss auf den Erreichbarkeitsgrad gemäss dieser Bestimmung.

IV. Empfehlung

Die PostCom empfiehlt der Post, auf die geplante Umwandlung der Poststelle Grandvillard in einen Hausservice zu verzichten. In der Gemeinde sollen nochmals Anstrengungen unternommen werden, um zu Gunsten der Bevölkerung und des Gewerbes eine tragfähige Agenturlösung zu finden. Post, Gemeinde und Gewerbe sind dazu aufgerufen.

Eidgenössische Postkommission PostCom

Dr. Hans Hollenstein
Präsident

Dr. Michel Noguét
Leiter Fachsekretariat

Mitteilung an:

- Post CH AG, Wankdorfallee 4 / Postfach, 3030 Bern
- Commune de Grandvillard, Conseil communal, Rue St Jacques 6, 1666 Grandvillard
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- Volkswirtschaftsdirektion VWD des Kantons Freiburg, Bd de Pérolles 25, Postfach 1350, 1701 Freiburg

Diese Empfehlung wird auf der Website der PostCom publiziert.

Anhang

Stellungnahme BAKOM vom 27. März 2015 betreffend Schliessung und Verlegung von Poststellen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Abteilung Telecomdienste und Post
Sektion Post

2501 Biel/Bienne, BAKOM, com

Eidgenössische Postkommission PostCom
Dr. Hans Hollenstein
Präsident
Monbijoustrasse 51A
3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen: 383/1000345032
Ihr Zeichen:
Sachbearbeiter/in: Marilena Corti
Biel/Bienne, 27. März 2015

Ersatz der Poststelle durch einen Hausservice: Stellungnahme BAKOM

Sehr geehrter Herr Hollenstein

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) ist zuständig für die Beurteilung der Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01). In diesem Sinne lassen wir Ihnen im Rahmen des Verfahrens nach Art. 34 VPG, das bei der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur von der Eidgenössischen Postkommission (PostCom) durchgeführt wird, unsere Stellungnahme zum geplanten Ersatz der Poststelle Grandvillard (FR) durch einen Hausservice zukommen.

Der Grundversorgungsauftrag im Bereich Zahlungsverkehr umfasst die Dienstleistungen gemäss Art. 43 Abs. 1 Bst. a-e VPG. Nach Art. 32 Abs. 3 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010 (PG; SR 783.0) müssen die Dienstleistungen der Grundversorgung im Zahlungsverkehr für alle Bevölkerungsgruppen in allen Regionen in angemessener Weise zugänglich sein. Die Post richtet sich bei der Ausgestaltung des Zugangs nach den Bedürfnissen der Bevölkerung. Für Menschen mit Behinderungen stellt die Post den barrierefreien Zugang zum elektronischen Zahlungsverkehr sicher. PostFinance kann den Zugang mittels verschiedener Formate sicherstellen.

In Art. 44 VPG hat der Bundesrat eine Zugangsverpflichtung verankert. Der zufolge müssen die Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs nach Art. 43 Abs. 1 Bst. c-e VPG für 90 % der ständigen Wohnbevölkerung zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb von 30 Minuten zugänglich sein. Für die Einhaltung dieser Zugangsverpflichtungen sind somit nur die Bareinzahlungen und die Bargeldbezüge Inland massgebend.

Die Post weist gegenüber dem BAKOM im Rahmen der jährlichen Berichterstattung zur Einhaltung des Grundversorgungsauftrags im Bereich Zahlungsverkehr die Erreichbarkeit aus. Der Messwert für

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Marilena Corti
Zukunftstrasse 44, 2501 Biel/Bienne
Tel. +41 58 46 05435, Fax +41 58 46 05533
marilena.corti@bakom.admin.ch
www.bakom.admin.ch

D/ECM/11345861

das Berichtsjahr 2013 zeigt, dass die Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs in den Poststellen für 97.1 % der ständigen Wohnbevölkerung innerhalb von 30 Minuten zugänglich waren. Wird berücksichtigt, dass an bestimmten Orten, in denen es weder eine Poststelle noch eine Agentur gibt, ein Hausservice zur Verfügung steht, war per Ende 2013 der Zugang für 98.6 % der Bevölkerung gewährleistet. Die Vorgaben gemäss VPG waren folglich eingehalten.

Beim Hausservice werden die Postgeschäfte an der Haustür ausgeführt. Das von der Post aktuell praktizierte Angebot umfasst im Bereich Zahlungsverkehr Inland die Bareinzahlungen auf das eigene Konto und auf das Konto eines Dritten sowie die Bargeldbezüge. Damit genügt dieses Format den Vorgaben gemäss Art. 44 VPG. Der vorgesehene Ersatz der Poststelle Grandvillard hat folglich keinen Einfluss auf den Erreichbarkeitsgrad.

Aus Optik der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs kann in genereller Weise angemerkt werden, dass die Umwandlung einer Poststelle in einen Hausservice nicht als wesentlicher Leistungsabbau in der Grundversorgung erscheint, so lange die Post das aktuelle Angebot an Barzahlungsdienstleistungen im Hausservice weiterführt und die Hauszustellung im betroffenen Gebiet für alle Haushaltungen gewährleistet bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesamt für Kommunikation BAKOM


Annette Scherrer
Sektionsleiterin Post